

§ 28 IfSG

Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige [Behörde](#) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ [28a IfSG](#), [28b IfSG](#) und [29 IfSG](#) bis [31 IfSG](#) genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der [Verbreitung](#) übertragbarer Krankheiten [erforderlich](#) ist; sie kann insbesondere [Personen](#) verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige [Behörde](#) Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § [33 IfSG](#) genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine [Heilbehandlung](#) darf nicht angeordnet werden. Die [Grundrechte](#) der körperlichen Unversehrtheit ([Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) (des Grundgesetzes)), der Freiheit der [Person](#) ([Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG](#) (des Grundgesetzes)), der Versammlungsfreiheit ([Art. 8 GG](#) (des Grundgesetzes)), der [Freizügigkeit](#) ([Art. 11 Abs. 1 GG](#) (des Grundgesetzes)) und der [Unverletzlichkeit der Wohnung](#) ([Art. 13 Abs. 1 GG](#) (des Grundgesetzes)) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine [Person](#) in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige [Behörde](#) [Personen](#), die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § [34 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG](#) genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § [16 Abs. 5 bis 8 IfSG](#), für ihre Überwachung außerdem § [16 Abs. 2 IfSG](#) entsprechend.